

► Kfz-Steuer

Kfz-Steuer ist auch bei Dieselfahrverbot in voller Höhe zu zahlen

| Die Verhängung von Dieselfahrverboten hat für davon betroffene Kfz keinen Einfluss auf die Höhe der Kfz-Steuer. Der Steuerzahler kann nicht verlangen, dass die Kfz-Steuer reduziert oder gar ganz aufgehoben wird. Das hat der BFH entschieden und damit die Nichtzulassungsbeschwerde eines Dieselfahrers gegen die für ihn ungünstige Entscheidung des FG Hamburg (Urteil vom 14.11.2018, Az. 4 K 86/18) zurückgewiesen (BFH, Beschluss vom 13.08.2019, Az. III B 2/19, Abruf-Nr. 211998). |

BFH entscheidet
endgültig

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kfz-Steuer ist auch bei Dieselfahrverbot in voller Höhe zu zahlen“, ASR 1/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 45629748

ARCHIV
Ausgabe 1 | 2019
Seite 1

► Buchführung

Datenzugriff auf elektronische Aufzeichnungen bei Systemwechsel

| Datenverarbeitungssysteme mussten bisher sogar bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung über die zehnjährige Aufbewahrungsfrist aufrechterhalten werden. Künftig genügt es, wenn der Steuerpflichtige fünf Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält (§ 147 Abs. 6 AO). So steht es im Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (Abruf-Nr. 212751). |

Erleichterungen bei
Systemwechsel oder
Datenauslagerung

Die Finanzverwaltung hat bei einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Steuerdaten des Steuerpflichtigen sowie die Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems zu verlangen. Sie kann zudem die maschinelle Auswertung dieser Daten fordern oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen. Für Daten, deren Aufbewahrungsfrist bis zum 01.01.2020 noch nicht abgelaufen war, reicht es nun, wenn der Steuerpflichtige fünf Jahre nach dem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält.

► Sozialversicherung

Gesellschafter-Geschäftsführer und Selbstständigkeit

| Das LSG Baden-Württemberg hat sich in zwei Urteilen mit der Selbstständigkeit von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH befasst. Folgende Aussagen sind für die Praxis wichtig. |

Zwei Urteile stecken
den Rahmen ab

- Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist bei der GmbH selbstständig tätig, wenn er über eine Kapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent oder eine echte Sperrminorität verfügt. Die Sperrminorität muss sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassen und hinreichend beständig sein (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.10.2019, Az. L 7 BA 2028/18, Abruf-Nr. 211933).